



Handballregion Elbe Weser e.V.

Landkreis Cuxhaven

Landkreis Rotenburg / Wümme (Altkreis BRV.)

Landkreis Stade

Stadt Bremerhaven

Schiedsrichterordnung

der

Handballregion Elbe Weser e.V.

im Handball-Verband
Niedersachsen e.V.

Inhaltsverzeichnis		Seite
§ 1	Schiedsrichterausschuss (SRA)	3
§ 2	Ansprechpartner im Verein	3
§ 3	Meldung von SR	3-4
§ 4	Voraussetzungen für SR	4
§ 5	Junior-Schiedsrichter	5
§ 6	Einsatzbereitschaft	5
§ 7	SR-Ansetzungen	5
§ 8	Übernahme/Absagen von Spielleitungen	5-6
§ 9	Nichtantreten zu Spielleitungen	6
§ 10	Kadereinteilung	6
§ 11	Auf- und Abstieg	7
§ 12	Beobachtungen	7
§ 13	Lehrgänge Fortbildung	7
§ 14	Reaktivierung	7
§ 15	Vereinswechsel	7
§ 16	Streichung von SR	8
§ 17	Disziplinarmaßnahmen	8
§ 18	Spielleitungsentschädigung/Reisekosten	8
§ 19	Zeitnehmer/Sekretär (Z/S)	8
§ 20	Ordnungswidrigkeiten	9
§ 21	Inkraftsetzung	9

In Ergänzung zur SR-Ordnung des HVN und den § 75-77 der Spielordnung (SpO) des DHB gelten die nachfolgenden Richtlinien für SR, die in der HREW eingesetzt werden. Diese Richtlinien / Ordnungen sind den Vereinen zur Kenntnis zu geben.

§ 1 Schiedsrichterausschuss (SRA)

Vorsitzender SRA: Schiedsrichterwart
Schiedsrichterlehrwart
Vertreter SR-Ansetzer

Erweiterter SRA

Mitglieder SRA s.o.
SR-Ansetzer
Referent Ausbildung
Jugendcoach
SR-Beobachter

Die telefonische und schriftliche Erreichbarkeit, per Post und Mail, ist der Homepage der HREW (www.hrew.de) zu entnehmen.

§ 2 Ansprechpartner im Verein *

Jeder Verein muss dem SR-Wart der **HREW** einen verantwortlichen Vereins-SR-Wart (VSR-Wart) bis zum 30.06. melden. Sämtliche SR-Post geht an diesen Sportkameraden/in, er/sie ist im Spielplanprogramm als (VSR-Wart) zu kennzeichnen. Der VSR-Wart ist verantwortlich für die Weitergabe an die jeweiligen SR.

Alle Schiedsrichter müssen im Spielplanprogramm mit eigener Mailadresse eingetragen sein. Änderungen bzw. Datenpflege ist selbstständig durch die SR vorzunehmen.

§ 3 Meldung von SR *

Die Zahl der erforderlichen SR ergibt sich aus der Anzahl der zu Beginn der Saison gemeldeten Mannschaften ab E-Jgd. aufwärts und ist bis zum 30.06. an den SR-Wart zu melden.

Vereine mit Mannschaften die im **HVN** und höher spielen, müssen für jede Mannschaft 1,5 HVN-SR namentlich an die HREW melden. Das gilt ebenso für den Jugendbereich in diesen Klassen.

Entstehende Kosten gemäß Rechtsordnung DHB/HVN RO § 25/I Ziffer (6) werden an die betreffenden Vereine weitergegeben.

Für alle anderen Mannschaften ist je 1 SR zu melden.

Entsprechend der Gesamtzahl der Spiele in einer Saison müssen die Vereine der **HREW**, anteilig der gemeldeten Mannschaften, Spiele mit SR besetzen. Sollte dieses Ziel nicht erreicht werden, so werden die zu wenig übernommenen Spiele mit einer Ordnungsstrafe von 12,50€ belegt. Ein Verein, der zusätzliche Spiele übernimmt, erhält dafür je Spiel eine Vergütung von 10.00 €. Das gilt nur für den Bereich der **HREW**.

Berechnung:

Gesamtspiele Saison X : gemeldete Mannschaften Saison X = zu leitende Spiele pro gemeldeter Mannschaft Saison X

§ 4 Voraussetzungen für SR *

Gemäß SR-Ordnung des **HVN** sind folgende grundlegenden Voraussetzungen für die Anerkennung und den Einsatz als SR notwendig:

- a) Die Mitgliedschaft in einem dem **DHB** angehörigen Verein.
- b) Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung.
- c) Die Vollendung des 16. Lebensjahres.

Der SRA kann zum Punkt c) Ausnahmen zulassen, so zum Beispiel:

- 1) 1 Jugendlicher unter 16 Jahre mit einem SR-Partner über 18 Jahre.
- 2) 2 Jugendliche unter 16 Jahre unter Begleitung eines beim SRA angemeldeten SR-Coachs.
- 3) Junior SR, nur in Spielen der jüngeren Jugend-Spielklassen, für deren Ansetzung die ausrichtenden Vereine selbst verantwortlich sind. Ein erfahrener Sportkamerad soll hierbei zur Betreuung eingesetzt werden. Siehe auch § 5.

SR, die im Auftrag der **HREW** Spiele leiten, müssen im Besitz einer gültigen SR-Lizenz sein. Die Verlängerung der Ausweise erfolgt für ein Jahr durch den Regionsschiedsrichterwart nach abgelegter Fortbildungsmaßnahme.

Die SR-Ausweise können bei Bedarf von den SR selbst über das NU-System abgerufen werden. Dazu muss ein Passbild in NU eingestellt werden. Die SR-Warte sind dafür verantwortlich, dass diese in NU-Liga hinterlegt sind. Jeder SR muss an Lehrgängen und Fortbildungen teilnehmen. Die Termine sind im Seminarkalender unter NU-System veröffentlicht. Anmeldungen dazu erfolgen über das NU-System durch die SR. Fehlt ein SR unentschuldigt, wird unter Vereinshaftung

gemäß den Richtlinien und Ordnungen der **HREW** verfahren. Bei Nichtteilnahme entscheidet der SR-Ausschuss über den weiteren Einsatz als SR.

Jeder gemeldete SR (unabhängig von seiner Kaderzugehörigkeit im Verband oder der Region) ist verpflichtet, bei Bedarf Spiele in allen Klassen der **HREW** zu leiten.

§ 5 Junior-Schiedsrichter

Junior-Schiedsrichter kann nur werden, wer bei der Ausbildung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat. Mit dem Ablauf der Spielsaison, in der der Junior-SR das 16. Lebensjahr vollendet hat, endet die Eigenschaft als Junior-Schiedsrichter. Will der Schiedsrichter weiter aktiv sein, so hat er jetzt die abschließende Voll-Ausbildung zum Schiedsrichter abzuschließen. Diese umfasst ausschließlich die Teile der SR-Grundausbildung, die nicht Bestandteil der Junior-SR-Ausbildung waren sowie die theoretische und praktische Prüfung. Junior-Schiedsrichter dürfen nur für Spiele der jüngeren Jugend-Spielklassen von den Vereinen angesetzt werden, für deren Ansetzung die ausrichtenden Vereine selbst zuständig sind. Sie sollen bei diesen Einsätzen von erfahrenen Sportkameraden betreut werden. Die Junior-SR-Ausbildung befähigt ausdrücklich nicht zum Einsatz als Zeitnehmer oder Sekretär.

§ 6 Einsatzbereitschaft *

Es gibt mindestens zwei Ansetzungsblöcke, in denen die SR-Gespanne angesetzt werden (Blockansetzung). Daneben gibt es, wie bisher, die Nachansetzungen. SR des Kader 1 geben Ihre Freitermine in nu-Liga ein und pflegen diese kontinuierlich.

§ 7 Schiedsrichter Ansetzungen

In der Regionsoberliga und der Landesklasse erfolgt die Ansetzung namentlich, in den übrigen Klassen per Vereinsansetzung.

Jugendspiele bis einschl. C-Jugend	Heimverein
Jugendspiele ab B-Jugend und Senioren bis RL	Vereinsansetzung

Spiele in den Seniorenligen sind vorrangig mit **SR-Gespannen** zu besetzen.

Auf Antrag, spätestens 14 Tage vor einem Spiel, kann die Spielleitung neutrale Ansetzungen vornehmen. Die Kosten trägt der beantragende Verein.

§ 8 Übernahme/Absage von Spielleitungen *

Spielübernahme:

Jede SR-Ansetzung, namentliche Ansetzung oder Vereinsansetzung wird unter Angabe aller Termine mitgeteilt. Das geschieht durch das Benachrichtigungssystem des Spielplanprogramms. In Einzelfällen können die SR-Ansetzer den SR auch direkt per Telefon oder Mail beauftragen.

Spielabsage:

Vor einer Absage hat der Vereinsschiedsrichterwart die Aufgabe, das Spiel innerhalb der SR seines Vereins kadergerecht neu zu besetzen. Die SR-Ansetzer sind hiervon in jedem Fall schriftlich zu unterrichten. Eine Absage zu einem Spiel muss begründet werden. Diese muss den SR-Ansetzern spätestens 7 Tage vor dem Spieltermin schriftlich vorliegen.
Kurzfristige Spielabsage:

Eine **kurzfristige Spielabsage** aus besonderen Gründen wird nur im persönlichen Gespräch mit den SR-Ansetzern akzeptiert. Die schriftliche Absage muss zudem noch vor dem Spieltermin beim SR-Ansetzer erfolgen.

§ 9 Nichtantreten zu Spielleitungen *

Tritt ein SR-Gespann unentschuldig zu einem Spiel nicht an, wird gemäß der Gebührenordnung der **HREW** eine Bestrafung unter Vereinshaftung ausgesprochen.

Weiterhin hat der entsprechende Verein die eventuell entstehenden Kosten einer Neuansetzung zu übernehmen. Gleiches gilt für möglicherweise entstehende Kosten aus dem Beobachtungswesen.

§ 10 Kadereinteilung

Die Kadereinteilung wird vor der Saison vom SR-Ausschuss vorgenommen. Die SR sind rechtzeitig von den Vereins-SR-Warten über ihre Kaderzuordnung zu informieren. Ein Kaderwechsel ist jederzeit durch Entscheidungen des SR-Ausschusses möglich und kostenfrei.

Kader 1	Leistungskader	SR-Gespanne bis LK und ROL. Aufstieg in den HVN Kader nach positiver Beurteilung durch den SRA.
Kader 2	Förderkader	SR-Gespanne (bis zum Alter von 25 Jahren) bis LK und ROL. Eingliederung in den HVN Nachwuchskader nach positiver Beurteilung durch den SRA.
Kader 3	Regionalkader	SR-Gespanne bis Regionalliga. Aufstieg in den Kader 1 nach positiver Beurteilung durch den SRA.
Kader 4	Basiskader	SR-Gespanne und Einzel-SR mit geringer Einsatzbereitschaft. Einsatz im Seniorenbereich oder Aufstieg in den Regionalkader nach positiver Beurteilung durch den SRA.
Kader 5	Anfängerkader	Alle SR, die in der laufenden Saison die SR-Ausbildung erfolgreich absolviert haben. Einstufung in einen höheren Kader erfolgt durch den SRA.

§ 11 Auf- und Abstieg

Über den Auf- und Abstieg innerhalb der Kader bzw. der Meldung von Gespannen zum HVN entscheidet der SR-Ausschuss auf Grundlage von Beobachtungen, Einsatzbereitschaft, Leistungsfähigkeit und Teilnahme an Lehrgängen.

§ 12 Beobachtungen

Der SR-Ausschuss ist berechtigt, Beobachtungen durchzuführen. Das Ziel ist es festzustellen, ob sich Gespanne für eine Förderung eignen. Ein Anspruch auf Beobachtung besteht nicht. Ein Informationsaustausch zwischen den Vereinen und dem SR-Wart der **HREW** ist wünschenswert. Des Weiteren kann der SRA auch Beobachter in besonderen Fällen ansetzen. Kosten für die Beobachtungen werden analog zu den Spielleitungsentschädigungen abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt über den Kassenwart der HREW.

§ 13 Lehrgänge/Fortbildung *

Die **HREW** wird pro Saison mindestens 5 Fortbildungsmaßnahmen anbieten. Jeder SR ist verpflichtet, an mindestens 1 Maßnahme teilzunehmen, idealerweise erscheinen die SR hier als Gespann.

SR-Grundkurse finden als Wochenendlehrgänge statt. Diese werden nach Bedarfsermittlung individuell realisiert. Die Vereine tragen die Kosten laut Gebührenordnung der HREW, enthalten sind 1 Pfeife, je eine gelbe, rote und blaue Karte sowie ein Regelheft.

Für SR, die nach erfolgter Ausbildung die Spielleitung für 20 Spiele innerhalb von 24 Monaten übernommen haben, werden 20,00 Euro auf Antrag durch den VSR-Wart vergütet.

Alle Informationen erfolgen per Mail an den VSR-Wart, Anmeldungen erfolgen ausschließlich über nu-Liga.

§ 14 Reaktivierungen

Eine Reaktivierung von ehemaligen SR ist möglich und wünschenswert. Ist der Sportkamerad in den letzten 2 Jahren als lizenzierter SR aktiv gewesen, reicht die Teilnahme an einer SR-Fortbildung aus. Der SR-Ausschuss hat das Recht, in besonderen Ausnahmefällen individuelle Entscheidungen zu treffen, davon sind z.B. die SR betroffen, welche deutlich längere Zeit inaktiv waren.

§ 15 Vereinswechsel

Ein Vereinswechsel als SR ist bis zum 30.06. für die Folgesaison möglich.

§ 16 Streichung von SR *

SR, die in der **HREW** eingesetzt werden, verpflichten sich gemäß den vorstehenden Richtlinien, die zugeteilten Spiele zu übernehmen. Bei Nichtbeachtung der Richtlinien und bei ungenügenden Beobachtungsergebnissen entscheidet der SR-Ausschuss über die Lizenzverlängerung. Bei grober Missachtung oder im Wiederholungsfall kann eine Streichung befristet oder auf Dauer vom SR-Ausschuss verhängt werden.

§ 17 Disziplinarmaßnahmen *

Wird ein SR als Spieler oder Funktionär disqualifiziert oder ergeht wegen sonstigen Fehlverhaltens ein Sportgerichtsurteil, entscheidet der SR-Ausschuss über entsprechende Maßnahmen. Der betreffende SR hat sich spätestens 3 Tage nach dem Vorfall beim Regions-SR-Wart zu melden und ihn über den Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

§ 18 Spielleitungsentschädigung/Reisekosten

Die SR erhalten Entschädigungen gemäß Gebührenordnung der HREW.

§ 19 Zeitnehmer/Sekretär (Z/S) *

Mit Einführung des elektronischen Spielberichts (ESP) darf die Funktion in allen Klassen von ZN und S nur von Personen mit gültiger NU-Lizenz der HREW übernommen werden. Die Funktion von Z/S kann im Ausnahmefall von 1 Person übernommen werden. Tritt keine Person für diese Tätigkeit an, übernehmen die SR deren Aufgaben zusätzlich, notieren das aber deutlich im Spielbericht.

Ausbildung:

Ausgebildete Z/S für die LK und ROL Senioren sind zwingend erforderlich. (Lizenz des HVN) Ausbildung und entsprechende Ausweise werden vom HVN bei Bedarf angeboten.

Für alle anderen HREW-Spielklassen liegt die Ausbildung/Einweisung der Z/S bei den Vereinen.

Ausbildungen dazu werden ab 15 Teilnehmer bei Bedarf von der HREW auf Anfrage der Vereine angeboten.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

* **Für die mit Sternchen** versehenen Punkte ist eine Bestrafung gemäß der Satzung sowie der Gebührenordnung der HREW vorgesehen.

§ 21 Inkraftsetzung

Diese Ordnung ist gültig ab 21. Oktober 2016.
1. Nachtrag gültig ab 26.10.2018

Bernd Wassermann
1. Vorsitzender